

Bundesrepublik Deutschland



Postfach 80 01, 53105 Bonn

An/A/To

Datum/Date/Date:  
10.11.2004

Anzahl nachfolgender Seiten:  
Nombre des pages suivant cette feuille:  
Total number of pages after this page:

1

**FAX**

Bei unvollständigem Empfang Nachricht an:

☎: (02 28) 14-1229

*En cas de réception défectueuse, informez s.v.p.:*

If not properly received, please call:

Fax: (02 28) 14-6122

**Information:**

als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 13/2004 der Reg TP vom 30. Juni 2004 zum Thema „Nutzung von Mobilfunkfrequenzen durch sog. SIM-Boxen/GSM-Gateways; Terminierung von Telekommunikationsverkehr unter Nutzung von Mobilfunkfrequenzen“. Ich hoffe, Ihnen damit bei der Beurteilung Ihrer geplanten Aktivitäten weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Klaus Hofj*

Behördensitz/Siège/Seat  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
D-53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0  
+49 228 14-0

Zentrale Anschlüsse/Postes centraux/Central call numbers

X 400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de  
Fax  
(02 28) 14-88 72  
+49 228 14-88 72

E-Mail  
poststelle@regtp.de

Internet  
<http://www.regtp.de>



Wer gegen die o.g. Anzeigepflicht verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 TKG).

Für die Registrierung der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 4 TKG ist das Referat 112 mit folgender Adresse zuständig:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)  
Referat 112-1a  
Talstraße 34 - 42  
66119 Saarbrücken  
Telefon: (06 81) 93 30-5 35  
Telefax: (06 81) 93 30-7 41

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Veröffentlichung auf Diskette im Dateiformat Winword 2.000 oder in Papierform jeweils gegen eine Gebühr von 10 € bei der o.g. Adresse zu beziehen.

112-1 DREG / 06.2004

Mitteilung Nr. 204/2004

#### Nutzung von Mobilfunkfrequenzen durch sog. SIM-Boxen/ GSM-Gateways Terminierung von Telekommunikationsverkehr unter Nutzung von Mobilfunkfrequenzen

In jüngerer Zeit sind national wie international Geschäftsmodelle zu beobachten, bei denen zur Terminierung von Telekommunikationsverkehr in Mobilfunknetze Frequenzen genutzt werden, die nach dem Frequenznutzungsplan ausschließlich für Mobilfunk gewidmet sind. Die Nutzung der Mobilfunkfrequenzen erfolgt dabei zur Realisierung einer Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen. Bei diesen Geschäftsmodellen werden sog. SIM-Boxen bzw. GSM-Gateways nicht zur netzinternen Verkehrsabwicklung, d.h. für Funkverkehr zwischen Basisstation und mobilem Endgerät, sondern zur Realisierung von Zusammenschaltungen zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr. 24 TKG genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher SIM-Boxen/GSM-Gateways ist frequenzrechtlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Einsatz von SIM-Boxen / GSM-Gateways zur Realisierung von Zusammenschaltungen mit Mobilfunknetzen stellt eine nicht widmungsgemäße Nutzung von Mobilfunkfrequenzen dar. Die zum Zwecke des Betriebs von Mobilfunknetzen zugeteilten Frequenzen sind dazu bestimmt, hierüber Mobilfunkdienstleistungen anzubieten. Die Frequenzen sind zur Nutzung für die mobile Kommunikation zwischen Endteilnehmern und Basisstationen zugeteilt (mobile Teilnehmeranschlussleitung). Die Realisierung von Netzzusammenschaltungen über Mobilfunkfrequenzen ist mit dem Widmungszweck dieser Frequenzen nicht vereinbar.

Soweit Zusammenschaltungen nicht – wie üblich – über Festnetzübertragungswege sondern über Funkstrecken erfolgen sollen, stehen hierfür Frequenzen des festen Funkdienstes wie z. B. Richtfunkfrequenzen zur Verfügung, nicht aber die gegenwärtig ohnehin nur sehr begrenzt verfügbaren Mobilfunkfrequenzen.

2. Ein Einsatz von SIM-Boxen / GSM-Gateways, der der unmittelbaren Anschaltung von Endteilnehmern an Mobilfunknetze dient, realisiert dagegen einen allgemeinen Netzzugang im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 TKG und ist als Form netzinterner Verkehrsabwicklung vom Widmungszweck der Frequenzen und Lizenzen/Frequenzzuteilungen gedeckt.

Der Einsatz sog. Corporate GSM-Gateways in Geschäftskundenbeziehungen, bei denen mobile Mitarbeiter über eine Telekommunikationsanlage (Private Automatic Branch Exchange: PABX) bei ihrer Firma an ein Mobilfunknetz angebunden werden, dient nicht der Übergabe von Verkehr zwischen verschiedenen Netzen (Zusammenschaltung), sondern ökonomischer Verkehrsführung in Mobilfunknetzen selbst, und stellt eine erlaubte Nutzung dar.

212

213

Mitteilung Nr. 205/2004

#### TEntgV § 9;

Tenor des Beschlusses der RegTP vom 25.06.04 auf Grund des Antrages der Deutschen Telekom AG (Antragstellerin) auf Genehmigung der Entgelte für den als Line Sharing bezeichneten gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. 5. 2004 beschlossen:

1. Für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Line Sharing“) werden ab dem 01.07.04 folgende Entgelte genehmigt:

a) Einmalige Bereitstellungsentgelte:

Übernahme	60,82 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden ohne Arbeiten am KVz	84,18 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden mit Arbeiten am KVz	132,70 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden ohne Arbeiten am KVz	98,17 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden mit Arbeiten am KVz	147,25 €

b) Kündigungsentgelt 62,92 €

c) Zusätzliche Anfahrten im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess nach Aufwand

d) Monatliches Überlassungsentgelt 2,43 €

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die bislang geschlossenen und bis zum 30.06.2004 zu schließenden Vereinbarungen über den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die jeweiligen Leistungen in dem Vertrag enthalten sind.

3. Befristung

Die Entgelte zu Ziffer 1 sind befristet bis zum 30.06.2005.

4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK4a-04-026/E21.06.04